

Hausordnung der BBSIII Mainz

Stand: 01.08.2013

Ergänzend zum Schulgesetz vom 30.03.2004 und den vom Ministerium für Bildung, Weiterbildung, Wissenschaft und Kultur für die einzelnen Schularten erlassenen Bestimmungen gilt Folgendes¹:

Das Verhalten aller am Schulleben der BBS III Beteiligten ist geprägt durch das Bestreben, den Unterricht und das Schulgeschehen aktiv und konstruktiv zum Wohle aller mitzugestalten, insbesondere durch

- **gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz und Fairness untereinander**
- **Höflichkeit und Respekt gegenüber anderen**
- **die Bereitschaft, zu angemessenen Konfliktlösungen beizutragen**
- **und die Einhaltung der nachfolgend formulierten Regelungen.**

1. Verhalten in der Schulgemeinschaft und im Unterricht

- a) Lernen im Unterricht basiert auf Kommunikation und erfordert die aktive Beteiligung von allen.
- b) Der Schüler hat pünktlich zu Unterrichtsbeginn anwesend zu sein.
- c) Eine Identifizierung der Person muss jederzeit möglich sein. Eine Vermummung ist unzulässig.
- d) Das Tragen von Kleidung und Symbolen, die extremistischen Gruppierungen zugeordnet werden können, ist untersagt.
- e) Die Sitz- und Tischordnung wird vom Klassenleiter bzw. vom Fachlehrer festgelegt. Sie kann aus pädagogischen Gründen geändert werden. Nach Unterrichtsschluss ist die ursprüngliche Ordnung wieder herzustellen.
- f) Alle für den Unterricht erforderlichen Materialien (Bücher, vollständig geführte Ordner, Taschenrechner usw.) sind zum Unterricht mitzubringen.
- g) Der Schüler ist verpflichtet, die Hausaufgaben anzufertigen. Versäumt er den Unterricht, so ist der Schüler verpflichtet, sich die erforderlichen Informationen und Materialien von Mitschülern einzuholen. Unentschuldig nicht erbrachte Leistungen können mit der Note "ungenügend" bewertet werden.
- h) Der Schüler informiert seinen Ausbilder unverzüglich über alle von ihm erbrachten Einzelleistungen (insbesondere Klassenarbeitsnoten und Zeugnisnoten).
- i) Der Verzehr von Speisen während des Unterrichts ist nicht erlaubt.
- j) Die Benutzung von Mobiltelefonen und anderen technischen Geräten in den Klassenräumen ist Schülern ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Fachlehrer nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen sind die Lehrer befugt, die Schüler vom Unterricht der laufenden Stunde auszuschließen.
Bei Klassenarbeiten und vergleichbaren Leistungsnachweisen gelten das Mitführen von empfangsbereiten Mobiltelefonen sowie das Klingeln eines Mobiltelefons als Täuschungsversuch.
Deshalb sind die Mobiltelefone ausgeschaltet in den Taschen der Schülerinnen und Schüler an der Stirn- oder Rückseite des Klassenraumes aufzubewahren.
- k) Film-, Foto- und Audioaufzeichnungen sowie deren Verbreitung über das Internet sind nur mit Zustimmung der Betroffenen erlaubt.
- l) Für die Nutzung von IT-Einrichtungen und die Nutzung der Sporthalle gelten ergänzende Ordnungen.

¹ Im Text wird stellvertretend für die feminine und maskuline Bezeichnung nur die männliche Form von Personen verwandt, um eine bessere Lesbarkeit zu ermöglichen.

2. Verhalten in Schulhöfen und Schulgebäuden

- a) Schüler, die vor 07:55 Uhr eintreffen, dürfen sich nur in der Cafeteria, dem Aufenthaltsraum und in der Eingangshalle aufhalten. Für die Pausen und für die unterrichtsfreie Zeit stehen ebenfalls die Cafeteria, der Aufenthaltsraum und die Eingangshalle zur Verfügung. Die Cafeteria gehört zum Schulgelände, dementsprechend gilt auch dort die Hausordnung. Zusätzlich sind Pächter und Angestellte in der Cafeteria und den zugehörigen Flächen weisungsbefugt.
- b) Das Schulgebäude darf nur durch die Haupteingänge betreten und verlassen werden. Sonstige Ausgänge dürfen nur im Notfall benutzt werden.
- c) Sach- und Wertgegenstände sind nicht versichert. Sie sind beim Verlassen der Klassenräume (Pausen, Wechsel in Fachräume o. ä.) mitzunehmen.
- d) Das Schulgelände verfügt über keine Parkplätze für Schüler. Es wird auf die öffentlichen Parkmöglichkeiten (Parkhaus an der Wallstraße und Bruchwegstadion) hingewiesen.
- e) Das Mitführen jeglicher Art von Waffen ist verboten.
- f) Der Konsum alkoholischer Getränke ist verboten.
- g) Der Konsum, der Handel und das Mitführen von Drogen jeglicher Art sind verboten.
- h) Weder im Schulgebäude noch auf dem Schulgelände und den angrenzenden Bürgersteigen darf geraucht werden.
Zum Schutz vor Belastungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Tabakrauch wurden im Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz alle Schulen und die dazugehörigen Schulgelände als rauchfrei erklärt. Zwei Ausnahmereiche in Form von Raucherzonen sind eingerichtet: ein Bereich angrenzend an den Eingang Am Judensand und ein Bereich auf dem hinteren Schulhof (Wallstraße) angrenzend an das Gebäude A. Beide Zonen sind farblich markiert und vom Schulgelände abgegrenzt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur dort das Rauchen toleriert wird.
- i) Jede Klasse ist für den Saal verantwortlich, in dem sie unterrichtet wird. Sie richtet daher innerhalb der Klassengemeinschaft einen Ordnungsdienst ein. Zur Ordnung gehört insbesondere das Reinigen der Tafel oder Whiteboards, Ordnung im Klassenraum, Entsorgung nicht mehr benötigter Materialien und Handlungsprodukte, Mitnehmen des Klassenbuches bei Raumwechsel, Hochstellen der Stühle nach Unterrichtschluss. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen oder Verunreinigungen haftet der Verursacher.
- j) Es ist untersagt, sich aus den Fenstern zu lehnen, auf die Fensterbank zu setzen oder Papier und andere Gegenstände aus den Fenstern zu werfen.
- k) Fachräume (wie DV-Räume, naturwissenschaftliche Fachräume, medizinisch-technisches Labor) und Lehrmittelräume werden nur im Beisein von Lehrpersonen betreten.
- l) Mitteilungen von Schülern, die im Klassenraum ausgehängt werden sollen, müssen von einem Lehrer und einem Schüler unterschrieben sein. Plakate (auch solche mit Unterrichtsbezug) dürfen nur an die dafür vorgesehenen Wandleisten gehängt werden und sind nach angemessener Zeit zu entfernen. Nicht gekennzeichnete Anschläge werden abgenommen.
- m) Alle Schüler sind für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit mitverantwortlich. Bei vorsätzlicher Verschmutzung werden die betreffenden Schüler zur Verantwortung gezogen. Unter anderem sind Verschmutzungen der Wände durch Anlehnen und das Abstützen mit dem Fuß an der Wand zu vermeiden. Bei Sachbeschädigungen werden die Verursacher haftbar gemacht.
- n) Während der Pausen sind alle Klassenräume verschlossen. Schüler halten sich auf den Schulhöfen, in den Eingangshallen, im Aufenthaltsraum oder in der Cafeteria auf. Der Aufenthalt in den Gängen und Treppenhäusern des Schulgebäudes ist untersagt. Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrpersonen sind zu befolgen. Alle Schüler gehen nach dem ersten Klingelzeichen (5 Minuten vor Pausenende) unverzüglich zu ihren Klassenräumen.
- o) Falls 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn kein Lehrer erschienen ist, meldet sich der Klassensprecher im Zimmer des Stellvertretenden Schulleiters oder im Zimmer des Pädagogischen Direktors bzw. im Hauptsekretariat.
- p) Unbefugten ist der Aufenthalt im Schulgebäude untersagt. Bei Verstößen wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- q) Besucher melden sich in jedem Fall im Hauptsekretariat der Schule an.

- r) Aus Sicherheitsgründen werden Teile des Gebäudes videoüberwacht.
- s) Verlassen Schüler eigenmächtig während der Unterrichtszeit oder in den Pausen das Schulgelände, so geschieht das in eigener Verantwortung. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz.
- t) Der Sportunterricht findet grundsätzlich in der Sporthalle statt. Die Hausordnung gilt entsprechend. Zusätzlich gilt die Benutzerordnung für die Sporthalle, sie ist Teil der Hausordnung.

3. Verhalten bei Versäumnissen

- a) Bei Fehlen wegen Krankheit oder sonstiger wichtiger, das Unterrichtsversäumnis rechtfertigender Gründe, ist dies dem Klassenleiter
 - bei Vollzeitschülern spätestens am dritten Tag
 - bei Teilzeitschülern am folgenden Unterrichtstag, spätestens aber nach einer Woche immer schriftlich mitzuteilen.

Es werden keine telefonischen Entschuldigungen angenommen.
 Unterbleibt die schriftliche Mitteilung, gilt das Fehlen als unentschuldig. Die schriftliche Mitteilung muss bei minderjährigen Schülern die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten tragen. Volljährige Schüler handeln für sich selbst. Bei Schülern der Berufsschule nimmt der Ausbildungsbetrieb von dem Fehlen Kenntnis und zeichnet die Mitteilung entsprechend ab (Stempel und Unterschrift des Ausbildenden).
 Die Mitteilung muss Dauer und Grund des Fehlens enthalten. Die Vorlage eines ärztlichen / amtsärztlichen Attestes auf Kosten des Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten kann verlangt werden.
 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ärztliche Atteste, Schulbesuchs- und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nur bei Vorliegen der Unterschrift des behandelnden Arztes, nicht der eines Mitarbeiters, anerkannt werden können.
- b) Versäumt ein Schüler eine Klassenarbeit, muss eine ausreichende Entschuldigung (i. d. R. eine Schulbesuchs- oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorgelegt werden. Liegt diese nicht vor, wird die Klassenarbeit mit der Note "ungenügend" bewertet. Im Falle entschuldigter Fehllens entscheidet der Lehrer über die vom Schüler zu erbringende Ersatzleistung. Diese kann ab dem nächstmöglichen Schulbesuchstag des Schülers gefordert werden. Jeder Schüler hat sich die hierzu notwendigen Informationen über das Thema und den Stoff der Klassenarbeit selbst zu beschaffen.
- c) Eine Beurlaubung aus betrieblichen Gründen ist grundsätzlich nicht zulässig². Für die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen können Berufsschüler pro Schuljahr für maximal 3 Unterrichtstage beurlaubt werden. Ein ausführlich begründeter Antrag ist dem Klassenleiter spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Während des Blockunterrichts sowie in den letzten 3 Monaten vor der Prüfung ist die Beurlaubung nicht möglich³.
- d) Freistellungen können nur aus zwingenden Gründen auf vorherigen Antrag genehmigt werden. Zuständig ist:
 - für einzelne Stunden der Fachlehrer für diese Stunden
 - bis zu 3 Schultagen der Klassenleiter
 - über 3 Tage hinaus sowie unmittelbar vor und nach den Ferien der Schulleiter.
- e) Bei wiederholter Unpünktlichkeit bzw. fortgesetztem unentschuldigtem Fehlen können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. So kann bei nicht mehr schulpflichtigen Schülern in Vollzeitbildungsgängen bei mehr als zehn nicht ausreichend entschuldigtem Fehltagen bzw. in Teilzeitbildungsgängen bei mehr als fünf nicht ausreichend entschuldigtem Fehltagen das Schulverhältnis beendet werden⁴.

² vgl. § 24,1 Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen; §§ 14-15 Berufsbildungs-, § 9 Jugendarbeitsschutzgesetz

³ vgl. § 24,4 Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen

⁴ Vgl. § 18,2 Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen

4. Ergänzende Regelungen und Ordnungsmaßnahmen

Die Klassenleiter bzw. die Fachlehrer können - falls erforderlich - ergänzende Regelungen im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen treffen.

Verstöße gegen die Schulbesuchsordnung werden mit Ordnungsmaßnahmen entsprechend dem Maßnahmenkatalog gemäß §§ 61-66 der Verordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen geahndet (z. B. Information des Arbeitgebers, Klassenbucheintrag, Zusatzunterricht, Sonderaufgaben, Klassen-verweis, Schulleiterverweis, Schulausschluss). Der Maßnahmenkatalog kann beim Klassenleiter eingesehen werden.

5. Verhalten in Krisensituationen

Unfälle und Verletzungen auf dem Schulgelände einschließlich des Schulweges sind unverzüglich im Hauptsekretariat (C_162) zu melden.

Für den Krisenfall besteht für die Schule ein Notfallplan. Dieser Plan wird den Schülern im Unterricht erläutert. Den Anweisungen der Ordner ist Folge zu leisten.

6. Sonstige Regelungen

- a) Aushänge auf dem Schulgelände bedürfen der vorherigen Genehmigung des Schulleiters. Gleiches gilt für das Verteilen von Schriften und Flugblättern.
- b) Der Aufzug im Schulhaus B kann nur mit Schlüssel benutzt werden. Berechtigte beantragen einen Schlüssel beim Klassenleiter.
- c) Jeder Schüler kann sich einen Schülerschein ausstellen lassen. Zu Beginn des Schuljahres erfolgt dies zentral über den Klassenleiter.
- d) Änderungen der Stammdaten (persönliche Daten, Änderungen des Ausbildungsbetriebes und der Ausbildungsdauer u. ä.) teilen die Schüler umgehend dem Klassenleiter mit.
- e) Schülerbezogene Daten werden digital gemäß Schulgesetz/Landesdatenschutzgesetz gespeichert. Nach Vorschrift werden Daten an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

7. Unterrichts- und Sprechzeiten

a) Unterrichtszeiten:

01. Stunde:	08:00 Uhr bis 08:45 Uhr	08. Stunde:	14:15 Uhr bis 15:00 Uhr
02. Stunde:	08:45 Uhr bis 09:30 Uhr	09. Stunde:	15:00 Uhr bis 15:45 Uhr
03. Stunde:	09:45 Uhr bis 10:30 Uhr	10. Stunde:	18:00 Uhr bis 18:45 Uhr
04. Stunde:	10:30 Uhr bis 11:15 Uhr	11. Stunde:	18:45 Uhr bis 19:30 Uhr
05. Stunde:	11:30 Uhr bis 12:15 Uhr	12. Stunde:	19:45 Uhr bis 20:30 Uhr
06. Stunde:	12:15 Uhr bis 13:00 Uhr	13. Stunde:	20:30 Uhr bis 21:15 Uhr
07. Stunde:	13:30 Uhr bis 14:15 Uhr		

b) Schulleitung und Lehrer sind nach vorheriger Vereinbarung zu sprechen.

c) Öffnungszeiten der Verwaltung: vgl. Aushang bzw. Homepage der BBS III Mainz

IT-Nutzungsordnung der BBS III Mainz

Präambel

Die nachfolgende Nutzungsordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit Computern der Schule durch Schülerinnen und Schüler auf. Insbesondere müssen Schülerinnen und Schüler darauf achten, dass

- mit den Computern der Schule und dazugehörigen Geräten sorgfältig umgegangen wird,
- die persönlichen Zugangsdaten für die Computernutzung (Passwort) geheim gehalten und ausschließlich vom jeweiligen Nutzungsberechtigten verwendet werden,
- fremde Rechte und insbesondere das Urheberrecht beachtet werden, vor allem dass Materialien, die von anderen Personen stammen, nicht unberechtigt veröffentlicht werden und dass kein unberechtigter Download von Bildern, Musikdateien, Spielen etc. erfolgt.
- illegale Inhalte weder veröffentlicht noch im Internet aufgerufen werden,
- persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Personenfotos) von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und sonstigen Personen nicht unberechtigt im Internet veröffentlicht werden.
- Die Nutzerordnung gilt nicht für eine rechnergestützte Schulverwaltung.

A. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die Nutzung der Computer, Computerdienstleistungen und Netzwerke, die von der BBS III Mainz betrieben oder zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere die Nutzung der von der Schule gestellten Computer in allen Schulräumen sowie die Nutzung zentraler Server-Dienste der Schule.

Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete digitale Endgeräte, die von den Schulangehörigen in die Schule mitgebracht werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind.

§ 2 Nutzungsberechtigte

(1) Die in § 1 Satz 1 genannten Computer und Dienste der BBS III können grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von allen angehörigen Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden, soweit die Computer nicht im Einzelfall besonderen Zwecken vorbehalten sind. Die Schulleitung oder in Absprache mit dieser der verantwortliche Administrator kann weitere Personen zur Nutzung zulassen (z.B. Gastschüler). Die Benutzung kann eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler ihren bzw. seinen Pflichten als Nutzer nachkommen wird.

§ 3 Zugangsdaten

(1) Alle gemäß § 2 berechtigten Schülerinnen und Schüler erhalten für den Zugang zu den Computersystemen der Schule und zum schulischen Netzwerk jeweils eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort (Zugangsdaten). Mit diesen Zugangsdaten können sie sich an allen zugangsgesicherten Computersystemen der Schule anmelden. Das Computersystem, an dem sich ein Nutzer im Netz angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer an seinem Computersystem ordnungsgemäß abzumelden.

(2) Die Nutzer haben ihre Passworte in einer die Sicherheit des Systems wahren Weise zu wählen.

§ 4 Datenschutz der Zugangsdaten

(1) Die im Rahmen der Zuteilung der Zugangsdaten erhobenen persönlichen Daten der Schülerinnen und Schüler (z.B. Name, Klassenzugehörigkeit) werden von Seiten der Schule nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z.B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen).

(2) Mit der Anerkennung der Nutzungsordnung erklärt sich der Nutzer – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern in gesetzlicher Vertretung durch zusätzliche Einwilligung einer personensorgeberechtigten Person – zugleich einverstanden, dass die Schule berechtigt ist, seine persönlichen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern.

§ 5 Passwortweitergabe

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihr Passwort geheim zu halten. Dieses darf insbesondere nicht an andere Personen weitergegeben werden und ist vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt aufzubewahren. Die für die Computernutzung in der Schule verantwortliche Person ist unverzüglich zu informieren, sobald dem Nutzer bekannt wird, dass sein Passwort unberechtigt durch andere Personen genutzt wird. Die Schulleitung ist berechtigt, die Zugangsdaten eines Nutzers unverzüglich zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Passwort durch unberechtigte Personen genutzt wird; der betroffene Nutzer wird hierüber informiert und erhält ein neues Passwort zugeteilt, soweit er nicht selbst zu dem Missbrauch beigetragen hat.

(2) Das Arbeiten unter einem fremden Passwort („Passwort-Sharing“) ist untersagt. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schulleitung oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person mitzuteilen.

§ 6 Nutzung

Die schulische IT-Infrastruktur (z.B. schulische Computersysteme, Internetzugang, Software, Peripheriegeräte wie Drucker oder Scanner) darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung und der politischen, zeitgeschichtlichen, technischen oder sprachlichen Weiterbildung sowie ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.

§ 7 Gerätenutzung

(1) Die Bedienung der von der Schule gestellten oder von Schülerinnen und/ oder Schülern mitgebrachten privaten stationären oder portablen Computer einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrkraft oder sonstigen Aufsichtsperson oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu erfolgen.

(2) Gegenüber den nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern, welche die Geräte entgegen den Instruktionen und Anweisungen der aufsichtsführenden Person nutzen, können geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit die Betriebssicherheit aufrechterhalten bzw. wieder hergestellt werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung der Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Insbesondere sind die Computertastaturen vor Beschmutzungen oder Kontaminierung mit Flüssigkeiten zu schützen. Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten Computer ist untersagt.

(4) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Nutzer für seinen Arbeitsplatz verantwortlich (PC ordnungsgemäß herunterfahren, Gerät/Monitor ausschalten, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).

§ 8 Beschädigung der Geräte

Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern sind der aufsichtsführenden Person oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Darüber hinaus kann der handelnden Person die weitere Nutzung dieser Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 9 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten

(1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes (z.B. durch das Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden) sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte (insbesondere private Notebooks oder sonstige mit drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerktechniken ausgestattete digitale Endgeräte) dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person an Computersysteme der Schule oder an das schulische Netzwerk angeschlossen werden. Das Ein- und Ausschalten der von der Schule gestellten Computersysteme erfolgt ausschließlich durch die aufsichtsführende Lehrkraft bzw. die für die Computernutzung verantwortliche Person oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung.

(2) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstige Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule gestellten Computern von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme (wie Virenscanner) dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden. Ausnahmsweise darf eine Veränderung oder Löschung solcher Daten auf Anweisung oder mit Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person erfolgen, wenn hierdurch keine Rechte dritter Personen (z.B. Urheberrechte, Datenschutz) verletzt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Datenlöschung oder -veränderung im Einvernehmen mit dem Berechtigten erfolgt.

(3) Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig.

§ 10 Kosten

Die Nutzung der Computerarbeitsplätze und die Bereitstellung des Zugangs zum Internet stehen den nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern kostenfrei zur Verfügung.

B. Abruf von Internet-Inhalten

§ 11 Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist vor allem verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z.B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12 Download von Internet-Inhalten

(1) Der Download, d.h. das Kopieren, von Dateien (vor allem von Bildern, Musikstücken und Filmen), die in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, sind untersagt. Auch die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist generell nicht erlaubt. Im Übrigen sind für Kopien die gesetzlichen Schrankenbestimmungen der §§ 44a ff. UrhG zu beachten.

(2) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen auf von der Schule zur Verfügung gestellten Computern ist entsprechend § 9 Absatz 3 nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken ab einem Datenvolumen von 100 KB) aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schulleitung bzw. die für die Computernutzung zuständige Person berechtigt, diese Daten zu löschen.

§ 13 Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote

Schülerinnen und Schüler dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen. Ohne Erlaubnis der Schulleitung dürfen des Weiteren keine für die Schule kostenpflichtigen Dienste im Internet in Anspruch genommen werden.

C. Veröffentlichung von Inhalten im Internet

§ 14 Illegale Inhalte

(1) Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.

(2) Kommerzielle und parteipolitische Werbung sind untersagt, soweit die Schulleitung oder eine von ihr autorisierte Person sie nicht im Einzelfall in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen zulässt.

§ 15 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte

Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z.B. Audio- und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, also veröffentlicht werden. Gemeinfreie Werke (insbesondere amtliche Fassungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist) dürfen jedoch ohne Erlaubnis im Internet veröffentlicht werden. Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheberrechte durch eine Veröffentlichung verletzt werden, ist entweder die zuständige Lehrkraft [z.B. Klassenlehrer(in)] oder – soweit vorhanden – die Internetbeauftragte bzw. der Internetbeauftragte vor der Veröffentlichung zu kontaktieren

§ 16 Beachtung von Bildrechten

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der abgebildeten Personen, im Falle der Minderjährigkeit auch von deren Erziehungsberechtigten.

§ 17 Schulhomepage

Nach § 2 nutzungsberechtigte Schülerinnen und Schüler dürfen Inhalte auf der Schulhomepage nur mit Zustimmung der Schulleitung oder der für die Computernutzung zuständigen Person veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Internetseiten im Namen oder unter dem Namen der Schule bedarf stets der Genehmigung durch die Schulleitung oder einer durch sie autorisierten Person. Dies gilt auch im Falle von Veröffentlichungen außerhalb der Schulhomepage – etwa im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsprojekten.

§ 18 Verantwortlichkeit

Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen verantwortlich, soweit sie nicht glaubhaft machen können, dass ein Missbrauch ihrer Nutzerkennung durch

andere Personen – etwa nach vorher vergessener Abmeldung des nach § 2 Nutzungsberechtigten – stattgefunden hat. Gegenüber der verantwortlichen Schülerin oder dem verantwortlichen Schüler können Maßnahmen nach § 2 Satz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 ergriffen werden.

§ 19 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet

Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, ihre persönlichen Daten (z.B. Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse oder ähnliches) oder Personenfotos ohne Einwilligung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person im Internet, etwa in Chats oder Foren, bekannt zu geben.

D. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

§ 20 Aufsichtsmaßnahmen, Administration

(1) Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden. Die für die Administration zuständige Person ist berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z.B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z.B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) Zugriff auf die Daten der Nutzer zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Gespeicherte Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und bei verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

(2) Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 88 TKG wird gewährleistet.

(3) Die für die Computerinfrastruktur Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

E. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

§ 21 Nutzungsberechtigung

(1) Schülerinnen und Schüler dürfen außerhalb des Unterrichtes nur unter Aufsicht und nur mit Benutzerkennung die IT-Infrastruktur nutzen.

(2) Ausnahmsweise kann darüber hinaus außerhalb des Unterrichtes im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit Schülerinnen und Schülern ein weitergehendes Recht zur Nutzung der Schulcomputer und der Netzwerkinfrastruktur im Einzelfall gewährt werden. Die Entscheidung darüber und auch in Bezug darauf, welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schulleitung unter Beteiligung der schulischen Gremien.

(3) § 6 (schulorientierte Nutzung) bleibt unberührt.

§ 22 Aufsichtspersonen

Als weisungsberechtigte Aufsicht gelten neben Lehrkräften auch sonstige Bedienstete der Schule

G. Schlussvorschriften

§ 23 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

(1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Schulbesuchsordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Alle nach § 2 Nutzungsberechtigten werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Aufklärungs- und Fragestunde hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

(2) Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anhang), dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

§ 24 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Schülerinnen und Schüler, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

§ 25 Haftung der Schule

(1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.

(2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten ungeachtet der sich aus § 20 ergebenden Pflichten nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen.

(3) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Schule sowie ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen. Bei Vermögensschäden im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung jedenfalls auf einen Höchstbetrag von EUR 2.000 begrenzt.

§ 26 Änderung der Nutzungsordnung, Wirksamkeit

(1) Die Schulleitung behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Nutzer durch Aushang informiert. Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn der jeweilige Nutzer die von der Schule gestellten Computer und die Netzinfrastruktur nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt. Werden durch die Änderungen Datenschutzrechte oder sonstige erhebliche persönliche Rechte der Nutzer betroffen, wird erneut die schriftliche Anerkennung der geänderten Nutzungsbedingungen bei den Nutzern eingeholt. Bei Änderungen der Nutzungsordnung, welche die Rechte minderjähriger Nutzer beeinträchtigen, wird in jedem Fall die Einwilligung der personensorgeberechtigten Personen eingeholt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Belehrung für Schülerinnen und Schüler, Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5, S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Sie als Schüler eine **ansteckende Krankheit** haben und dann die Schule besuchen, in die Sie jetzt aufgenommen werden, können Sie andere Schüler, Lehrer und sonstige Mitarbeiter anstecken.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Schüler nicht in die Schule gehen oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besuchen dürfen, wenn

1. sie an einer **schweren** Infektion erkrankt sind, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur in Einzelfällen vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündungen durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, warum in Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für die Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** immer den **Rat Ihres Hausarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen oder Ihren Eltern bzw. Sorgeberechtigten– bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Sie eine Krankheit haben, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Müssen Sie zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie oder Ihre Eltern bzw. Sorgeberechtigten die Schule bitte unverzüglich** und teilen Sie auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie bereits Mitschüler oder Lehrer angesteckt haben können, wenn Sie mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben müssen. In einem solchen Fall müssen wir die Mitschüler bzw. deren Eltern oder Sorgeberechtigte **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Jugendlichen oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass Mitschüler, Lehrer und andere Mitarbeiter angesteckt werden können. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Schule gehen dürfen.

Wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall müssen Schüler zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder einen möglicherweise infizierten Schüler besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Diese Ordnung wurde im Benehmen mit dem Schulträger, dem Schulelternbeirat, der Gesamtkonferenz und der Schülervertretung sowie im Einvernehmen mit dem Schulausschuss erstellt.

Ich/wir erkläre(n), die Hausordnung incl. IT-Nutzungsordnung der BBS III Mainz in der Fassung vom 01.08.2013 und die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz vollständig gelesen zu haben und durch Unterschrift anzuerkennen.

[Vorname des Schülers/der Schülerin]

[Nachname des Schülers/der Schülerin]

[Unterschrift des Schülers/der Schülerin]

[Unterschriften beider Erziehungsberechtigten]

[Unterschrift des Ausbilders]

[Ort, Datum]